

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 336/2004

Sitzung vom 17. November 2004

**1743. Anfrage (Vollzugsmassnahmen Energieeffizienzsteigerung von
Energiegrossverbrauchern)**

Kantonsrätin Natalie Vieli-Platzer, Zürich, hat am 6. September 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Seit 1997 sind mit §13a des Energiegesetzes und der besonderen Bauverordnung (BBV I §48a und b) die Bestimmungen zur Energieeffizienzsteigerung von Energiegrossverbrauchern im Kanton Zürich in Kraft. Nach einer Pilotphase hat das AWEL im Sommer 2002 alle Energiegrossverbraucher im Kanton Zürich aufgefordert, mit der Baudirektion eine vertragliche Zielvereinbarung abzuschliessen oder eine Verbrauchsanalyse durchzuführen. Nun teilte der Regierungsrat mit, dass er die Vorgaben für Energiegrossverbraucher bei den eigenen Bauten gemäss einem Massnahmenplan umsetzt.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit wie vielen Energiegrossverbrauchern im Kanton Zürich wurden bis jetzt Verträge zur Energieeffizienzsteigerung vereinbart?
2. Wann gedenkt der Regierungsrat, die gesetzlich vorgeschriebene Energieeffizienzsteigerung für alle Energiegrossverbraucher im Kanton Zürich als verbindlich zu erklären und klare Vollzugsmassnahmen anzuordnen?
3. Welche Fristen sollen dabei für den Abschluss von Zielvereinbarungen oder für die Einreichung von Verbrauchsanalysen mit den noch ausstehenden Energiegrossverbrauchern auferlegt werden?
4. Die kantonalen Gebäude weisen jährliche Energiekosten für Wärme und Elektrizität von mehr als 40 Millionen Franken auf. Davon fallen rund 40% auf Bauten der Bildungsdirektion. Das eidgenössische CO₂-Gesetz verlangt bei Brennstoffen die Reduktion des CO₂-Ausstosses bis zum Jahr 2010 um 15% gegenüber dem Stand von 1990. Um wie viel Prozent ist heute der Wärmeverbrauch in den kantonalen Bauten höher als 1990, und wie schätzt der Regierungsrat die Chancen für die Erreichung des gesetzlichen Ziels ein?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Natalie Vieli-Platzer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Auf den 1. Oktober 1997 wurde das kantonale Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnG; LS 730.1) und die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I; LS 700.21) durch Bestimmungen für Energiegrossverbraucher ergänzt. Das so genannte Grossverbrauchermodell schafft für Unternehmen mit Gebäuden und Anlagen mit hohem Energieverbrauch einen Anreiz, die Energieeffizienz in eigener Kompetenz zu verbessern. Das Modell ist wie folgt definiert:

Grossverbraucher von Energie können sich mittels Vereinbarung mit der Baudirektion verpflichten, einzeln oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten (§ 13a Abs. 2 EnG). Dabei werden sie für die Dauer der Zielvereinbarung von verschiedenen energetischen Detailvorschriften befreit (§ 48b BBV I). Falls Grossverbraucher keine Zielvereinbarung abschliessen, können sie durch die Baudirektion und auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren (§ 13a Abs. 1 EnG). Gemäss § 48a BBV I sind die auf Grund einer Verbrauchsanalyse zu treffenden Massnahmen für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Auf den 1. Mai 2000 wurde das CO₂-Gesetz des Bundes (SR 641.71) in Kraft gesetzt. Dieses sieht in Art. 3, 4 und 9 ebenfalls Zielvereinbarungen zwischen dem Bund und Energiegrossverbrauchern vor. Mit der Richtlinie über freiwillige Massnahmen zur Senkung von Energieverbrauch und CO₂-Emissionen vom 2. Juli 2001 haben das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sowie das Bundesamt für Energie (BFE) die Zielvereinbarungen genauer definiert und sich dabei weitgehend an das Grossverbraucher-Modell des Kantons Zürich angelehnt. Den Vollzug der Zielvereinbarungen haben BUWAL und BFE an die neu gegründete Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) delegiert.

Insbesondere weil die am Zürcher Grossverbraucher-Modell beteiligten Firmen eine einzige Vereinbarung für alle energierechtlichen Anforderungen wünschten, haben das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und die EnAW eine gemeinsame Zielvereinbarung, die so genannte Universalzielvereinbarung, entwickelt. Mit Beschluss vom 27. März 2002 hat der Regierungsrat davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion die Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern gemäss § 13a EnG in Zusammenarbeit mit der EnAW erarbeitet und so

ausgestaltet, dass mit einer Universalzielvereinbarung die Ziele des kantonalen Energiegesetzes, des eidgenössischen Energiegesetzes sowie des CO₂-Gesetzes erreicht werden.

Im Sommer 2002 wurden alle Grossverbraucher im Kanton zum Abschluss einer Zielvereinbarung eingeladen sowie mit einer Informationsveranstaltung und der Broschüre «Gemeinsam zum Ziel» über die Sachverhalte orientiert. Es bestehen für sie drei Möglichkeiten:

- a) Sie können mit der EnAW eine Universalzielvereinbarung abschliessen, die durch die Baudirektion für im Kanton Zürich liegende Grossverbraucher anerkannt und mit unterzeichnet wird.
- b) Sie können eine kantonale Zielvereinbarung mit der Baudirektion abschliessen, welche die kantonalen Anforderungen erfüllt, aber die freiwilligen Massnahmen gemäss CO₂-Gesetz nicht berücksichtigt.
- c) An Stelle einer Vereinbarung können sie die Aufforderung zur Durchführung einer Energieverbrauchsanalyse abwarten, mit der schliesslich die Anordnung zumutbarer Massnahmen zur Verbrauchsreduktion ausgelöst wird.

Im Energieplanungsbericht 2002 für den Kanton Zürich vom 2. April 2003 ist die Energieverbrauchsanalyse gemäss §13a Abs. 1 EnG im Massnahmenkatalog aufgeführt. Der Regierungsrat sieht darin den Grundsatz vor, sämtliche Grossverbraucher, die bis zum 30. Juni 2004 keine Vereinbarung abgeschlossen haben, zur Durchführung der Analyse und der daraus abgeleiteten Massnahmen aufzufordern. Die entsprechende Kompetenz liegt bei der Baudirektion beziehungsweise bei den Städten Zürich und Winterthur auf ihren Gebieten.

Zu Frage 1:

Zurzeit haben 64 Unternehmen eine kantonale Zielvereinbarung abgeschlossen. Damit werden 30% des Stromverbrauchs und sogar 50% des Wärmeverbrauchs aller Grossverbraucher im Kanton Zürich erfasst. Die grössten Energieverbraucher des Kantons Zürich verfügen demzufolge über eine Zielvereinbarung. Von insgesamt rund 750 Unternehmen, die Grossverbraucher sind, stehen knapp 180 kurz vor dem Abschluss einer Universalzielvereinbarung mit der EnAW oder einer kantonalen Vereinbarung mit der Baudirektion. Weitere 130 Unternehmen sind unentschlossen oder wünschen ausdrücklich keine Vereinbarung. Die diesbezügliche Absicht der restlichen 380 Unternehmen ist der Baudirektion derzeit nicht bekannt. Ein wichtiger Grund für die hohe Zahl unentschlossener Grossverbraucher beziehungsweise solcher, die sich zu ihrem Entscheid bisher nicht geäussert haben, ist die Ungewissheit betreffend die Einführung einer CO₂-Abgabe durch den Bundesrat.

Zu Fragen 2 und 3:

Mit Verfügung der Baudirektion vom 28. Oktober 2004 wurde das AWEL beauftragt, alle Grossverbraucher, die weder eine Universal- noch eine kantonale Zielvereinbarung abgeschlossen haben und die auf Kantonsgebiet, aber ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur liegen, zur Durchführung einer Energieverbrauchsanalyse aufzufordern und nochmals über das Vorgehen zu informieren. Gleichzeitig werden die Städte Zürich und Winterthur eingeladen, diese Vollzugsmassnahmen in Übereinstimmung mit dem Kanton Zürich ebenfalls durchzuführen. Den Grossverbrauchern wird zur Einreichung der Energieverbrauchsanalyse und zur Angabe der aus ihrer Sicht zumutbaren Massnahmen eine Frist von neun Monaten eingeräumt. Diese Frist kann in begründeten Fällen um sechs Monate erstreckt werden. Der Vollzug für die Energieverbrauchsanalyse ist soweit vorbereitet, dass Anfang 2005 damit begonnen werden kann. Es steht den Grossverbrauchern jedoch nach wie vor offen, in einer Frist von zwölf Monaten nach der Aufforderung zu einer Energieverbrauchsanalyse eine Zielvereinbarung abzuschliessen.

Zu Frage 4:

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 1. September 2004 werden für die kantonalen Bauten, die als Grossverbraucher gemäss § 13a EnG gelten, vier kantonale Zielvereinbarungen abgeschlossen. Es sind dies folgende vier Gruppen: die Gebäude der Universität, die weiteren Gebäude des Bildungswesens, die Gebäude des Gesundheitswesens sowie die übrigen Verwaltungsbauten des Kantons Zürich.

1994 wurde das Forum Energieverbrauch kantonomer Bauten gegründet. Der Kanton Zürich ist seit Beginn Mitglied dieses Forums, das Ende 2000 in den Verein energho übergeführt wurde. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen werden die Energieverbräuche in den kantonseigenen Gebäuden erhoben. Erste Analysen haben erhebliche Schwankungen der Verbräuche gezeigt. Gemäss den für die Jahre 1990 bis 2000 erhobenen Zahlen ist der absolute Stromverbrauch der kantonalen Hochbauten um rund 15% gestiegen. Beim Wärmeverbrauch konnte im gleichen Zeitraum eine Verringerung um rund 15% verzeichnet werden. Der Massnahmenplan für die kantonalen Hochbauten sieht in den kommenden Jahren insbesondere Massnahmen zur Betriebsoptimierung vor. Weitergehende Massnahmen sind mit Blick auf die Staatsfinanzen nur in besonderen Fällen möglich. Eine Verringerung des CO₂-Ausstosses bis 2010 gegenüber 1990 um 15% kann allenfalls pro Flächeneinheit erreicht werden. Der Zuwachs an beheizter Fläche seit 1990 wird aber die absolute Zielerreichung verunmöglichen.

Eine genauere Prognose zur Entwicklung des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstosses in den kantonalen Hochbauten ist im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Regierungsrat hat jedoch mit seinem Entscheid, Zielvereinbarungen für die eigenen Hochbauten abzuschliessen, die Weichen für eine effizientere Energieverwendung gestellt und erwartet künftig eine jährliche Effizienzsteigerung von 2%.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, den Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur, sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi